

1	1 Erteilende Zollbehörde Hauptzollamt Hannover Waterloostr. 5 30169 Hannover	2 VZTA-Nummer DE 14948/12-1
	3 Berechtigter (Name und Anschrift) vertrauliche Daten DE3480135 / 0000 Lohmann & Rauscher GmbH & Co. KG Irlicher Str. 55 56567 Neuwied	4 Datum der Erteilung 2012/09/05
1	Wichtige Hinweise Unbeschadet des Artikels 12 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates bleibt diese VZTA 6 Jahre, vom Datum der Erteilung an gerechnet, gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission gespeichert, und die VZTA-Daten, einschließlich etwaiger Fotos, Abbildungen, Broschüren, usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldern 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Berechtigte hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die VZTA einzulegen.	5 Datum und Nummer des Antrags 2012/07/09 Dirk Hegel
		6 Einreihung in die Zollnomenklatur 6307 9010 ** **** ***** ****

7 Warenbeschreibung

Zweitellige Warenzusammenstellung bestehend aus einer Fußbandage und einer Anziehhilfe, sog. Sprunggelenkbandage epX Ankle Dynamic, Größe L, Foto siehe Anlage,
 - in einer Kunststoffpackung mit Papiereinleger gemeinsam für den Einzelverkauf aufgemacht und zur Befriedigung eines speziellen Bedarfs zusammengestellt,
 - Fußbandage:
 -- aus einem ca. 1,2 mm dicken, einfarbigen, dreilagigen Flächenerzeugnis mit einer Außen- und einer Innenlage aus elastischen Gewirken aus Spinnstoffen und einer Zwischenlage aus Kunststoffolie, die im Querschnitt nicht sichtbar ist (damit keine Meterware der Position 5903),
 -- wird in der Art einer Stützbandage über den Knöchel, die Ferse und einen Teil des Fußes gezogen, dabei bleiben die Zehen und Teile der Ferse unbedeckt; anatomisch dem Fußbereich angepasst, schlauchförmig zusammengenäht (u.a. dadurch konfektioniert); mit einem oberen und unteren Durchmesser von ca. 10,5 cm und einer Länge von bis zu ca. 24 cm (flachliegend gemessen),
 -- mit einem angenähten, teilweise elastischen Klettverschlussband,
 -- seitlich in Höhe des Sprunggelenks mit eingenähten Pelotten aus Kunststoff,
 -- am oberen Rand mit zwei angenähten kurzen Laschen, die das Anlegen der Bandage erleichtern sollen,
 -- dient laut Antrag der Stützung und Stabilisierung des oberen Sprunggelenks und soll den Heilungsprozess fördern bzw. Wiederverletzungen vorbeugen, u.a. bei Distorsion, Kontusion und bei Bandinstabilität,
 -- stellt sich auf Grund ihrer Verwendung nicht als Strumpfware der Position 6115 dar,
 -- weist keine spezielle orthopädische Anmodellierung für den individuellen Patientenbedarf auf; nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Bandage orthopädisch weder eine ausreichende Stütz- und Haltefunktion nach einer Krankheit, Operation oder Verletzung besitzt noch der Verhütung oder Korrektur körperlicher Fehlbildungen dient;
 - Anziehhilfe:
 -- in einer den Pantoletten ähnlichen Form; vorn spitz zulaufend, hinten offen; mit einer Länge von bis zu ca. 36 cm und einer Breite von bis zu ca. 15 cm (flachliegend gemessen),
 -- aus ca. 0,2 mm dicken, einfarbigen Geweben aus Spinnstoffen,
 -- ohne angebrachte Sohle (somit kein Schuh des Kapitels 64),
 -- dient dem leichteren Überziehen der Fußbandage,
 -- stellt sich aufgrund der Beschaffenheit und des Verwendungszwecks nicht als Bekleidungszubehör der Position 6117 und auch nicht als Strumpfware der Position 6115 dar,
 - nach Umfang, Verwendungszweck und Wert bestimmt die Bandage aus Gewirken gegenüber der Anziehhilfe aus Geweben den Charakter der Warenzusammenstellung.

10 Die VZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

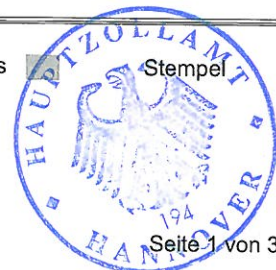
Beschreibung Kataloge Fotos Muster/Proben Sonstiges

Ort Hannover

Datum 05. September 2012

Unterschrift
Im Auftrag

(Biewald)



7 Warenbeschreibung

(Fortsetzung)

"Andere konfektionierte Ware (Fußbandage) aus Spinnstoffen, aus Gewirken"

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben

vertrauliche Daten

Ref. 22720 bis 22729

9 Begründung der Einreihung

Rechtsvorschriften:

Anm 1 Kap 63 / Anm 7 f) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI / Anm 1 Kap 59 / Anm 2 a) und 2 a) 1) Kap 59 / Anm 1 b) Kap 64 / Anm 6 Abs 1 1. und 2. Anstrich Kap 90 / AV 2 b) / AV 3 b) / AV 5 b) / AV 6

Erläuterungen:

ErlKN Pos 6307 (HS) RZ 28.1

Ort Hannover

Datum 05. September 2012

Unterschrift

Im Auftrag



(Biewald)

VZTA-Nummer: DE 14948/12-1

Seite 2 von 3

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zollltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese verbindliche Zolltarifauskunft Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei der umseitig bezeichneten Dienststelle (Feld 1) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen, Ihrem evtl. Vertreter oder Empfangsbevollmächtigten diese verbindliche Zolltarifauskunft bekanntgegeben worden ist.

Bei Übermittlung mit einfachem Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief im Geltungsbereich der Abgabenordnung und des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt die verbindliche Zolltarifauskunft am dritten Tag, außerhalb dieser Geltungsbereiche einen Monat nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Aushändigung des Schriftstücks. Sind Sie ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Geltungsbereich der Abgabenordnung und haben Sie auf Verlangen der erteilenden Zollbehörde keinen Empfangsbevollmächtigten im Geltungsbereich der Abgabenordnung benannt, so gilt die verbindliche Zolltarifauskunft einen Monat nach der Aufgabe zur Post als zugegangen, es sei denn, dass feststeht, dass die Zolltarifauskunft Sie oder Ihren Vertreter nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat.

